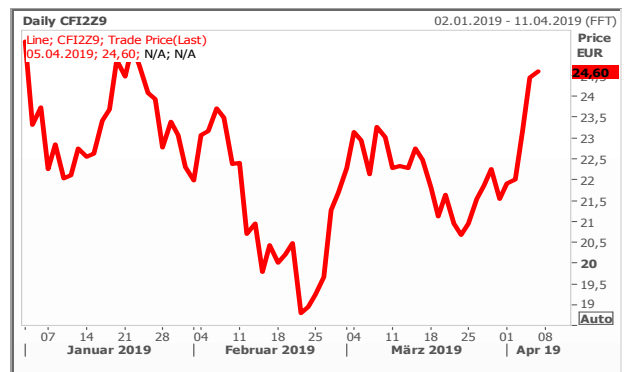




- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC18 01.01.2019 bis 05.04.2019

Quelle: ICE London

Emissionsbrief 02-2019

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 09.04.2019

Das FMS der DEHSt für die Zuteilungsanträge 2021-2025 ist da! Die ersten Arbeiten von Emissionshändler.com mit der Software

In der letzten Woche des März 2019 war es dann soweit: Die DEHSt stellte die verschiedenen Formulare des Antrages auf kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte für den Zeitraum 2021-2025 zur Verfügung. Da bereits Mitte März die offizielle Abgabefrist für den Antrag auf den 29.06.2019 festgelegt wurde, ist nun der Zeitraum der Arbeiten definiert, in dem sich die Verantwortlichen mit der Thematik beschäftigen dürfen.

Wie von einigen Insidern erwartet, gibt die Software einige Überraschungen preis, die den Zeitplan der jeweilig Verantwortlichen vermutlich stärker durcheinanderbringen werden, wie z. B. der erneuten Ermittlung der Aktivitätsraten (statt der erwarteten Übernahme der Werte aus den Mitteilungen zum Betrieb) und der damit sich ergebende erhebliche Aufwand bei der Eingabe der Felder in das bereitgestellte Excel-Tool.

Im vorliegenden Emissionsbrief 02-2019 teilt Emissionshändler.com® daher einige Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Erstellung eines ersten Zuteilungsantrages im FMS der DEHSt mit seinen Lesern.

Des Weiteren führt Emissionshändler.com® mit seinem 2. Teil den Bericht zu CORSIA fort, der im Emissionsbrief 01-2019 begann.

In den vergangenen Tagen sind die Leitfäden zur Beantragung von kostenlosen Zuteilungen (für Bestandsanlagen) in komplettierter Form über die DEHSt zur Verfügung gestellt worden. Es handelt sich dabei insbesondere um die aktuelle Erfassungssoftware FMS (Formular-Management-

System) sowie das Handbuch und 5 Teile des Leitfadens.

Der Umfang der bereitgestellten Dokumente

Bei den ab dem 29. März bereitgestellten Versionen der DEHST handelt es sich um die folgenden Dokumente:

- **Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 1**
Inhalt: Grundlegende Informationen zu den Zuteilungsregeln und zum Zuteilungsverfahren.
Umfang: 42 Textseiten
- **Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 2**
Inhalt: Allgemeine Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen – Hinweise für die Erstellung des Zuteilungsantrages. Umfang: 121 Textseiten
- **Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 3 a**
Inhalt: Spezielle Zuteilungsregeln für anlagenübergreifende Wärmeströme – spezifische Datenerfordernisse. Umfang: 22 Textseiten
- **Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 3 b**
Inhalt: Spezielle Zuteilungsregeln für Prozessemissionen und Restgase. Umfang: 40 Textseiten
- **Leitfaden Zuteilung 2021-2030 Teil 3 c**
Inhalt: Spezielle Zuteilungsregeln für die Anwendung der Produkt-Emissionswerte - Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse. Umfang: 140 Textseiten



Sofern auf die Anlage eines Betreibers sämtliche 5 Leitfäden zutreffen, hat der Antragsteller das Vergnügen, sich aus 365 Seiten das für ihn relevante herauszufischen. Da stellt sich der Anwender wieder einmal die Frage, warum das alles so umfangreich sein muss, obwohl doch erwartet werden konnte, dass die für die Zuteilung relevanten Aktivitätsraten in den Mitteilungen zum Betrieb (MzB) der Jahre 2014 bis 2018 in zertifizierter Form vorliegen und damit eine solide Basis für die Zuteilung von 2021 bis 2015 bilden?

Daten der letzten 4 MzBs können kaum verwendet werden

Somit ist eine der ersten grundsätzlichen Erkenntnisse bei der Erarbeitung des Zuteilungsantrages, dass die Daten der eigenen Aktivitätsraten aus den bisher erstellten MzBs der vergangenen Jahre kaum verwendet werden können.

Die Begründung dafür ist im Leitfaden Teil 1 auf Seite 37 gegeben wie folgt:

Zitat: Obwohl in der dritten Handelsperiode mit den Mitteilungen zum Betrieb Aktivitätsraten berichtet wurden, sind diese Daten für die Zuteilung und Aktualisierung der Emissionswerte durch die Europäische Kommission in der vierten Handelsperiode nicht ausreichend, sondern werden mit dem Zuteilungsantrag neu erhoben. Dabei sollten Sie kritisch prüfen, ob die bisherigen Angaben den neuen rechtlichen Vorgaben entsprechen, bevor Sie sie übernehmen.

Die erforderlichen Dokumente zur Antragstellung

Wie bereits angekündigt, wird die Antragstellung mit dem elektronischen FMS-Tool ‚Zuteilungsantrag‘ erfolgen, bei dem dann zwingend folgende Dokumente beigefügt werden müssen:

- **Der** Baseline-Data-Report, von der DEHSt nunmehr „Bezugsdatenbericht“ genannt, der die zuteilungsrelevante Daten enthält.
- **Der** Monitoring Methodology Plan, von der DEHSt nunmehr „Plan zur Überwachungsmethodik“ genannt, in dem der Betreiber beschreibt, wie die Daten für den Zuteilungsantrag ermittelt wurden und wie dieser die Daten zukünftig (d.h. ab dem Berichtsjahr 2019) in den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb ermitteln werden. Dieser Plan wird auch als Methodenbericht bzw. Methodenplan bezeichnet, wenn sich in Zukunft etwas ändern soll.

- **Prüfbericht**, der den Bezugsdatenbericht und den Plan zur Überwachungsmethodik umfasst.

Im weiteren Verlauf der Sichtung der Unterlagen taucht im Leitfaden Teil 1 auf S. 37 ein Begriff auf, der zunächst nur beiläufig erwähnt wird:

Zitat: Anders als vor Beginn der dritten Handelsperiode ist keine zusätzliche Datenmitteilung der Stoffströme in einer eigenen FMS-Anwendung notwendig, weil keine zusätzlichen Anlagen bzw. Anlagenteile in den Anwendungsbereich des TEHG aufgenommen wurden. Als Betreiber greifen Sie für die Zuordnung von Stoffströmen und Energien auf die Zuteilungselemente auf die Daten zurück, die Sie mit Ihren Emissionsberichten über die VPS bei der DEHSt eingereicht haben, d.h. auf die XML-Dateien der Emissionsberichte 2014 bis 2018. Die DEHSt stellt hierfür ein Excel-Tool zur Verfügung, in das Sie die xml-Dateien Ihrer Emissionsberichte einlesen und in dem Sie die Zuordnung der Ströme vornehmen können.

Das Excel-Tool als Überraschung im FMS

Das komplexe Excel-Tool, welches als Überraschung im FMS auftaucht, besteht aus 5 Jahresdateien und einer zusammenfassenden Datei wie folgt:



Die Vorgehensweise bei der Behandlung des Excel-Tools ist aus nachfolgendem Screenshot ersichtlich:

In der Abbildung 6 ist das Excel-Tool schematisch dargestellt.

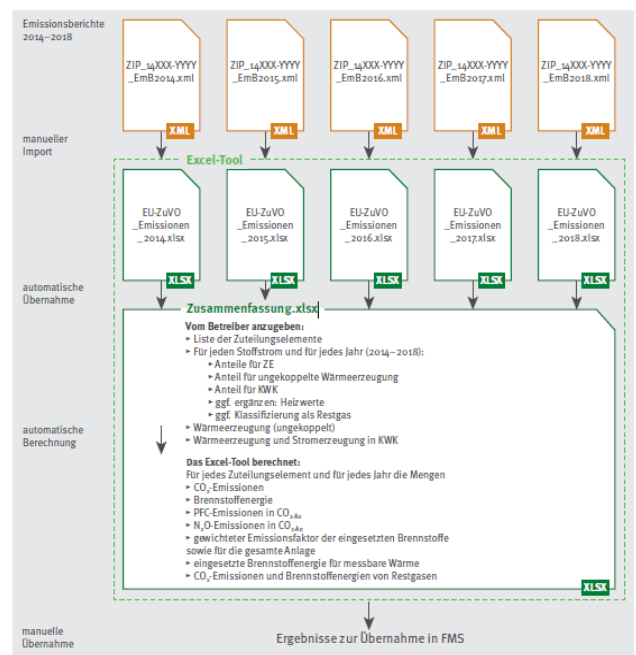


Abbildung 6: Excel-Tool zur Aufteilung der Stoffströme und Energien auf die Zuteilungselemente



Im FMS wird die Datenstruktur jeweils aus bereits existierenden Dokumenten übernommen.

In der vorherigen 3. Handelsperiode wurden die FMS-Dateien im FMS weitgehend unter Bezug auf den jeweiligen Überwachungsplan generiert.

Nunmehr wird jetzt aber bei der Generierung des **Zuteilungsantrages** auf eine Mitteilung zum Betrieb (MzB) Bezug genommen und hier kommt etwas ganz Neues ins Spiel:

- **Bei der Generierung der anlagenspezifischen Excel-Dateien wird auf die jährlich eingereichten Emissionsberichte Bezug genommen.**

Da diese Emissionsberichte keinerlei direkte Information zu den Aktivitätsraten enthalten, müssen die entsprechenden jährlichen Informationen nachträglich in die Excel-Datei ‚Zusammenfassung allgemein‘ eingetragen werden, die dann daraus die Emissionen und die Aktivitätsraten errechnet. Bei diesem Prozess werden nach Einschätzung von Emissionshändler.com® viele Verantwortliche beim Betreiber schnell an die Grenzen ihres selbst gesetzten Zeitrahmens kommen, da die Eintragung der Stoffströme und anderer Daten in das Excel-Tool ein sehr komplizierter Vorgang werden wird, wie auch der nachfolgende Screenshot zeigt.

Anschließend werden dann diese Ergebnisse händisch in die entsprechenden Felder des Zuteilungsantrages übertragen.

In diesem Zusammenhang weist die DEHSt auf weitere zwei Zitate aus dem Kapitel 7.3.1 des Leitfadens Teil 2 hin:

- „Unser Excel-Tool zur Zuordnung der einzelnen Stoffströme müssen Sie verpflichtend nutzen.“
- „Archivieren Sie bitte die sechs Excel-Dateien und fügen Sie diese Ihrem Zuteilungsantrag bei.“

Der Plan zur Überwachungsmethodik und der Bezugsdatenbericht

Der erforderliche Inhalt dieser beiden Berichte ist in den Leitfäden ausführlich beschrieben, jedoch konnte von Emissionshändler.com® eine vorgesehene Hilfe bei der Erstellung dieser Berichte in Form eines vorgefertigten Schemas bislang in den DEHSt-Unterlagen nicht gefunden werden. Jedoch werden im Zuteilungsantrag (FMS) selbst viele der Fragen gestellt, die der Plan zur Überwachungsmethodik (Methodenbericht) beschreiben soll und dort sind auch große Schriftfelder zur Beantwortung der Fragen vorgesehen. Wenn es trotzdem noch einen eigenen Methodenbericht weiterhin geben soll, dann wird man hier sicherlich einiges hineinkopieren.

Man kann im Sinne der Betreiber nur hoffen, dass hier von Seiten der DEHSt vielleicht noch eine Klärung kommt, so wie es ja in der Antragstellung für die 3. Handelsperiode eine Vorlage für den damaligen (allerdings wesentlich einfacheren) Methodenbericht gab.

Die Abweichungen in der Aktivitätsrate

Es ist zu erwarten, dass die neu gerechneten Aktivitätsraten von den in den Jahren in der MzB gemeldeten und auch zertifizierten Aktivitätsraten abweichen werden. Hier wird sich wahrscheinlich aus Sicht von Emissionshändler.com® ein erheblicher Abstimmungsbedarf bei der Zertifizierung im Juni 2019 ergeben, welcher dann auch wieder Zeit kosten wird. Weitere Erkenntnisse dazu werden sich erst bei der jeweiligen individuellen Erarbeitung für eine jeweilige konkrete Anlage eines Betreibers ergeben.

Der gesamte Aufwand der Antragsbearbeitung für den Antrag 2021-2025

Wegen der erneuten Ermittlung der Aktivitätsraten (statt der erwarteten Übernahme der Werte aus den Mitteilungen zum Betrieb) wird sich für die deutschen Betreiber ein unerwarteter und erheblicher Aufwand bei der Eingabe der Felder im Excel-Tool ergeben. Die dort ersichtliche Abfrage bezieht sich demzufolge auch nicht nur auf Werte, die zur Ermittlung der

7.3.3 Komplexes Beispiel zur Zuordnung der Inputs, Outputs und diesbezüglichen Emissionen

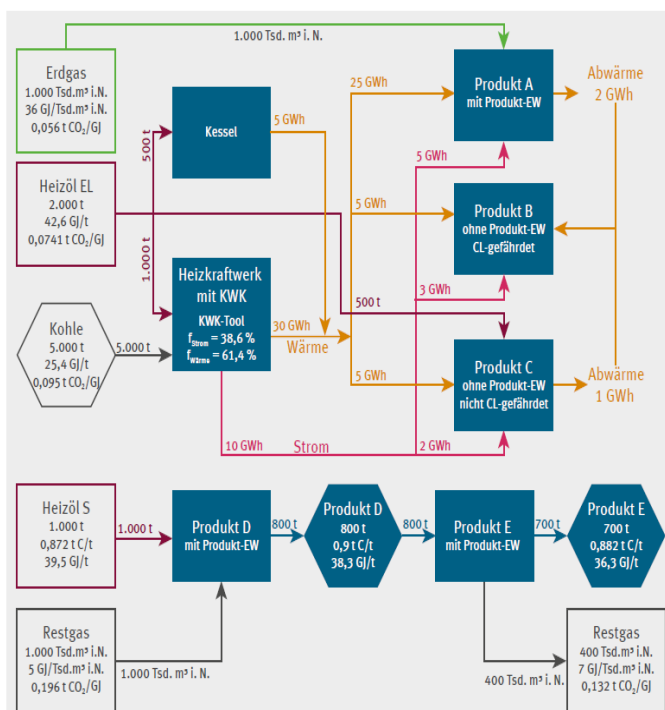


Abbildung 7: Anwendungsbeispiel für das Excel-Tool: Industrieanlage mit drei Zuteilungselementen mit Produkt-Emissionswert und drei Fall-back-Zuteilungselementen

Abbildung 7 aus: Leitfaden Zuteilung 2021-2030 – Teil 2
Seite 86
Quelle: DEHSt



Aktivitätsrate notwendig sind, sondern auch sehr stark auf die spezifisch zugeordneten Emissionen der Anlage. Dahinter steckt sicherlich der Wunsch der EU, aufgrund dieses umfangreichen Datenmaterials aus den tatsächlichen Betriebsdaten zukünftig Verbesserungen bei den spezifischen Werten (Emissionsfaktoren, Produktemissionen) herleiten zu können, die dann in häufigerem Wechsel entsprechend angepasst werden können.

Es kommt also auf die Betreiber bzw. deren Berater eine Menge Arbeit zu. Einiges wird erst in der Auseinandersetzung mit dem Verifizierer im Zertifizierungsprozess endgültig geklärt werden können. Auf jeden Fall liegt für die Verantwortlichen beim Betreiber eine intensive Lernphase vor ihnen, die auch mehr Zeit als geplant kosten wird. Alternativ steht es natürlich dem Betreiber frei, sich einen externen und erfahrenen Spezialisten zu nehmen, der dem Betreiber seinen Zuteilungsantrag **richtig, rechtzeitig, konsistent** und **vollständig** erstellt (so die Vorgabe der EU Kommission).

Emissionshändler.com® weist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch darauf hin, dass das Verhältnis von internen Kosten und Zeit zu externen Kosten bei der Erstellung des Zuteilungsantrages berücksichtigen sollte, dass der Wert eines Emissionszertifikates sich von 2013 zu 2019 bereits vervierfacht hat und das entsprechende Werte auf dem Spiel stehen, wenn es um die korrekte und rechtzeitige Erarbeitung dieser Anträge geht.

=====

*Nachfolgend der 2. Teil der **Analyse der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede zwischen dem EU-ETS & CORSIA**. Co-Autor neben Emissionshändler.com® des Artikels zu **CORSIA** ist Guido Harling.*

Die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede zwischen CORSIA und dem EU-ETS

Nun weisen wir auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede hin, bei denen CORSIA MRV im Prinzip dem EU-ETS-MRV sehr ähnlich ist. Daher beginnen wir mit der Auflistung der Gemeinsamkeiten zwischen den beiden MRV-Systemen: Erstens ist sowohl beim EU-ETS als auch bei CORSIA der Luftfahrzeugbetreiber das verantwortliche Unternehmen, das die Verantwortung trägt, die Bestimmungen und Bestimmungen einzuhalten. Zweitens wird der Luftfahrzeugbetreiber in beiden Systemen einem bestimmten Staat zugeordnet. Beide Systeme decken nur die CO₂-Emissionen ab, und MRV ist in beiden Systemen das zugrunde liegende Prinzip der Berichterstattung. In Bezug auf die Kompensationsverpflichtung bleibt die jährliche

Abgabe unter EU-ETS mindestens bis 2020 unverändert. Die Kompensationsverpflichtung unter CORSIA gilt erstmals im Jahr 2021.

Infobox

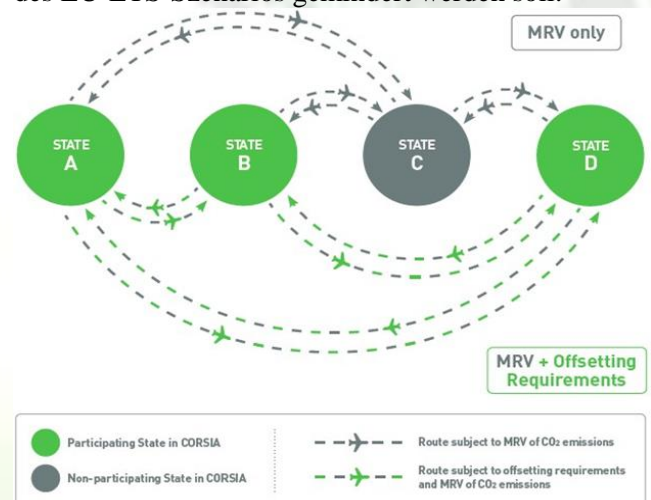
Erstellung des Zuteilungsertrages 2021-2025 durch Emissionshändler.com®

Für Erstellung von Anträgen zur kostenlosen Zuteilung steht Emissionshändler.com® und sein Beraterteam ab sofort bereit.

Interessierte Betreiber können sich unter [info \(at\) emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com) an uns wenden.

Zur Erstellung eines Angebotes wird der Jahresbericht 2018 und die MzB des Jahres 2018 benötigt sowie die pdf-Datei des Zuteilungsantrages für die 3. Handelsperiode.

Der Hauptunterschied besteht in der tatsächlichen Abdeckung der Flugemissionen. CORSIA deckt alle internationalen Flüge und damit deutlich mehr Strecken ab und bietet daher ein größeres Potenzial für den Ausgleich einer erhöhten Emissionsmenge im Vergleich zu der Emissionsmenge, die im Rahmen des EU-ETS-Szenarios gemindert werden soll.



Darstellung des Streckenumfanges unter CORSIA Bild: ICAO

Die Abdeckung der CORSIA-Strecken ist so ausgelegt, dass nur Flüge zwischen teilnehmenden Staaten zu berichten sind, d.h., wenn der Heimatstaat der Fluggesellschaft und der Staat, zu dem sie fliegt, eingeschlossen ist, dann sind die Emissionen des Fluges zu kompensieren. Wenn der Heimatstaat eingeschlossen ist, der Staat, in den die Fluggesellschaft fliegt, jedoch nicht, oder wenn beide Staaten nicht teilnehmen, dann ist die Strecke von der Kompensationsverpflichtung ausgenommen. Berichtet werden muss der Flug im Rahmen der MRV-Anforderung jedoch sehr wohl.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Definition des Betreibers. Das EU-ETS reguliert Luftfahrzeug-



betreiber inkl. Hubschraubern, während CORSIA von Luftfahrzeugbetreibern (Flugzeuge mit Flügeln) spricht. Bei Flugzeugbetreibern beginnt die Abdeckung mit der max. Startmasse von mehr als 5 700 kg:

Aeroplane Operators:

All aeroplane operators conducting international flights are required to monitor, report and verify CO₂-emissions from these flights every year starting on 1 January 019
Helicopters are excluded!

Technical Exemptions (outside CORSIA scope)



- Emissions from aeroplane operators emitting less than 10 000 metric tonnes of CO₂ emissions from international aviation per year
- Emissions from aircraft with less than 5 700 kg of Maximum Take Off Mass (MTOM)
- Emissions from humanitarian, medical and firefighting operations

Bild: *Umfang von CORSIA*

Quelle *Verifavia*

In Anhang 16, Band IV, Teil II, Kapitel 2, 2.1.1, heißt es: „Die Normen dieses Kapitels gelten für einen Flugzeugbetreiber, die durch die Verwendung eines Luftfahrzeugs jährlich CO₂ - Emissionen von mehr als 10 000 Tonnen verursachen, sowie für Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 5 700 kg, die internationale Flüge gemäß Nummer 1.1.2 am oder nach dem 1. Januar 2019 durchführen, mit Ausnahme von Flügen mit humanitärer- oder medizinischer Art, sowie von Flügen zur Brandbekämpfung.“ Die Ausnahmen unter CORSIA MRV sind etwas weniger als beim EU-ETS, da dort auch Testflüge, Trainingsflüge, VFR-Flüge und Flüge für ein Staatsoberhaupt ausgenommen sind.

Der 3. und letzte Teil des Artikels folgt im Emissionsbrief 03-2019

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert